

Gesamtheit auf die Mitwirkung und -gestaltung des gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind. So schließt z. B. das Recht auf Arbeit über den gesicherten Arbeitsplatz hinaus die Teilnahme an der Leitung und Planung der Wirtschaft, insbesondere des Betriebes, ein. Das R. erstreckt sich auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. In der Wirtschaft ist für die weitere Entwicklung der Demokratie die immer engere Verbindung der Einzelleitung mit der Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Werktätigen und ihre Gewerkschaften typisch. Eine wichtige Aufgabe für das sozialistische Arbeitsrecht besteht darin, die aktive und bewußte Teilnahme der Werktätigen bei der Leitung der Betriebe, an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne, der Vervollkommnung der Arbeitsrechtsverhältnisse zu sichern. Im Rahmen ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse nehmen die Werktätigen ihr R. entsprechend den Grundsätzen des Gesetzbuches der Arbeit vor allem durch die Gewerkschaften und ihre leitenden Organe, aber auch direkt wahr. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben u. a. das Recht, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern, im sozialistischen Wettbewerb die Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern, die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten und abzuschließen, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten usw. Das R. wirkt auch in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften. So hat jedes Mitglied das Recht, an der Mitgliederver-

sammlung teilzunehmen, sich zu allen Fragen des genossenschaftlichen Lebens zu äußern und entsprechende Anträge zur Beschlußfassung einzubringen sowie darüber abzustimmen. Es wählt die leitenden Organe der Genossenschaft sowie die verschiedenen Kommissionen in den Mitgliederversammlungen und kann selbst in sie gewählt werden usw. Das einzelne Mitglied übt in der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ der Produktionsgenossenschaft zusammen mit allen anderen Mitgliedern die Leitungs- und Eigentumsbefugnisse über das sozialistische Eigentum aus —\* *genossenschaftliche Demokratie.*

**Rechtsbewußtsein** (sozialistisches): Gesamtheit der Erkenntnisse, Anschauungen, Vorstellungen und Gefühle, die das Verhältnis der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei in der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum —> *Recht*, zu seinen Forderungen, zu den Pflichten und Rechten der Bürger, zu dem, was unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen gerecht oder ungerecht ist, ausdrücken. Das R. wird inhaltlich vom Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse geprägt und widerspiegelt die grundlegenden Interessen aller Werktätigen. Es hängt aufs engste mit dem sozialistischen Staatsbewußtsein zusammen und ist Teil des Klassenbewußtseins. Das R. führt zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts. Es äußert sich in der praktisch-politischen Tätigkeit der Werktätigen, im Verhalten der Bürger und Funktionäre zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in den politischen und juristischen Theorien